

Antrag

der Abgeordneten Peter Felser, Stephan Protschka, Bernd Schattner, Frank Rinck Marc, Bernhard, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Verbraucherfreundliche und transparente Kennzeichnung von Insekten in Lebensmitteln

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Verwendung von Insekten als Ganzes oder deren Derivate in Form von vermahlenden Tierkörpern als Zutat in Lebensmitteln hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Lag das weltweite Marktvolumen im Jahr 2019 noch bei etwa 503 Mio. US-Dollar, so hat sich dieser Wert innerhalb von wenigen Jahren fast verdoppelt und im Jahr 2022 seinen Höchststand von 954 Mio. US-Dollar erreicht (<https://de.statista.com/infografik/16941/weltweites-marktvolumen-von-essbaren-insekten/>). Prognosen gehen davon aus, dass sich der Trend fortsetzt und der Gesamtumsatz in diesem Marktsegment im Jahr 2023 auf schätzungsweise 1,2 Mrd. US-Dollar anwachsen wird (<https://de.statista.com/infografik/16941/weltweites-marktvolumen-von-essbaren-insekten/>). In Deutschland werden genusstaugliche Insekten bereits in verschiedenen Darbietungsformen den Verbrauchern serviert.

So finden sich hierzulande in den Verkaufsregalen diverse Insekten in Snackform, wie beispielsweise gewürzte Wanderheuschrecken oder mit Schokolade überzogene Mehlwürmer. Ergänzt wird das Produktportfolio durch spezielle Insektenburger, die die Konsumenten alternativ mit scheinbar nachhaltigen und klimafreundlichen tierischen Proteinen und ungesättigten Fettsäuren versorgen können (<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/lebensmittel/auswaehlen-zubereiten-aufbewahren/insekten-essen-eine-alternative-zu-herkoemmlischem-fleisch-33101>).

Aus einer neuen EU-Durchführungsverordnung zur Genehmigung des Inverkehrbringens von teilweise entfettetem Pulver aus *Acheta domesticus* als neuartiges Lebensmittel geht nun hervor, dass neben Mehlwürmern, Wanderheuschrecken, Hausgrillen und Larven des Getreideschimmelkäfers in gefrorener, getrockneter oder pulverisierter Form ab dem 24. Januar 2023 auch teilweise entfettetes Tiermehl der Hausgrille in vielen Lebensmitteln mitverarbeitet werden darf (<https://lexparency.de/eu/32023R0005/ANX/>).

Dies betrifft unter anderem Mehrkornbrot und -brötchen, Getreideriegel, Vormischungen für Backwaren, Pizza, Kekse, Soßen, Suppen, Teigwaren, Molkenpulver, Schokoladenerzeugnisse, Fleischzubereitungen, bierähnliche Getränke und sogar vegane Fleischersatzprodukte (ebd. www.lexparency.de). Die Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 basiert auf einem Antrag eines vietnamesischen Unternehmens namens Cricket One Co. Ltd. aus dem Jahr 2019 bei der EU-Kommission, teilweise entfettetes Pulver aus der Hausgrille als neuartiges Lebensmittel in der EU zuzulassen.

Damit hat sich das antragstellende Unternehmen europaweit eine Monopolstellung im Lebensmittelsegment errungen, denn nur ihm ist es für fünf Jahre gestattet, die genannten Insektenderivate der Hausgrille zu vermarkten. Problematisch ist, dass die Verwendung dieses Proteinersatzes zwar auf der Rückseite der Produkte in der Zutatenliste gekennzeichnet werden muss, jedoch wird es dazu keinen klar ersichtlichen Hinweis auf der Vorderseite der Produktverpackung des jeweiligen Lebensmittels geben, weshalb eine objektive Unterscheidung zu traditionell verarbeiteten Erzeugnissen auf den ersten Blick für den Verbraucher nicht möglich ist. Zudem sind in diesem Zusammenhang etwaige Allergen Kennzeichnung ebenfalls zu beanstanden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die nationale Lebensmittelinformations- und Durchführungsverordnung (LMIDV) um die nachstehenden mitgliedstaatlichen Regelungsbefugnisse hinsichtlich der Verwendung von Insekten in Lebensmitteln zu konkretisieren und zu erweitern:

1. Pflicht zur unmittelbar für den Verbraucher klar ersichtlichen Kennzeichnung der Verwendung von Insekten oder deren Derivate als Zutat auf der Vorderseite eines verpackten Lebensmittels in Form eines „Front of Pack-Labelings“;
2. Pflicht zur allgemeinen Kennzeichnung von Allergenen für verpackte Lebensmittel, die Insekten, Teile von Insekten oder deren Extrakte als Zutat enthalten;
3. verpflichtende Angaben der Hersteller und Produzenten zu angewendeten Verfahren der Keimabtötung bei Insekten, die als Zutat in Lebensmitteln verwendet werden;
4. Pflicht der Hersteller und Produzenten zur Kenntlichmachung von Verwendungshinweisen ganzer Insekten für die Endverbraucher.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung weiterhin auf,

folgende Forschungsschwerpunkte zu forcieren:

1. Erforschung von potenziell möglichen allergischen Primärreaktionen durch den Konsum bestimmter Insektenproteine;
2. Untersuchung der Akkumulation von Umweltgiften und Kontamination durch Mikroorganismen bei der Lagerung von Insekten, Teilen von Insekten und aus ihnen gewonnenen Extrakten.

Berlin, den 19. Januar 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion